

hervorhebend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹¹ und fordert Anstrengungen zur Umsetzung des weltweiten Aktionsplans, dessen Ziel es ist, die mit der alternden Weltbevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen, insbesondere was ältere Frauen betrifft, zu bewältigen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen weiterhin Rechnung zu tragen;

3. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass für Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte sichergestellt werden müssen;

4. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich bei Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

5. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

6. *begrüßt* es, dass das Valencia-Forum mit Fachleuten aus Forschungs- und akademischen Kreisen im April 2002 die Forschungsagenda zu Altersfragen für das 21. Jahrhundert verabschiedet hat, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben, indem sie vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben

und bei Entscheidungsprozessen übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss der Menschenrechte und der Lebensqualität älterer Frauen zu gewährleisten und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

8. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse, Perspektiven und Erfahrungen älterer Frauen in alle Entwicklungspolitik und -programme Eingang finden;

9. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die zunehmende Verantwortung älterer Frauen für die Betreuung und Unterstützung der von HIV/Aids betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/178

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹¹².

57/178. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/229 vom 24. Dezember 2001 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹¹ A/57/93.

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹³ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung¹¹⁴ und dem Ergebnisdokument¹¹⁵ der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll¹¹⁷,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸ den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte der Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und anerkennend, dass sich die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹¹⁹ sowie des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹²⁰ gegenseitig verstärken,

erfreut über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die verbleibenden Herausforderungen,

sowie erfreut über die zunehmende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf einhundertsechzig beläuft,

ferner begrüßend, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹²¹ enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine sechszwanzigste und siebenundzwanzigste Tagung¹²²,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹²³ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁷ in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr neunundvierzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

¹¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁴ Resolution S-23/2, Anlage.

¹¹⁵ Resolution S-23/3, Anlage.

¹¹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹¹⁷ Resolution 54/4, Anlage.

¹¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁰ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

¹²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38)*.

¹²³ A/57/406 und Corr.1.

5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung und den erfolgreichen Ausgang der ersten informellen Tagung der Vertragsstaaten am 17. Juni 2002 in New York;

6. *begrüßt es ferner*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat¹²⁴;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

8. *begrüßt es*, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung¹²⁵, insbesondere für die Länge der Staatenberichte und ihre strukturelle und inhaltliche Straffung, verabschiedet hat;

9. *erinnert an* die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

10. *legt dem Sekretariat nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

11. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

12. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass der Ausschuss die große Zahl der von ihm noch nicht behandelten Berichte während seiner vom 5. bis 23. August 2002 abgehaltenen außerordentlichen Tagung erfolgreich behandelt hat;

13. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Ver-

tragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

15. *würdigt* die Bemühungen des Ausschusses um eine höhere Effizienz seiner Arbeitsmethoden sowie die Abhaltung des Seminars über die Arbeitsmethoden des Ausschusses vom 22. bis 24. April 2002 in Lund (Schweden) und legt dem Ausschuss nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *würdigt außerdem* die Teilnahme des Ausschusses an der ersten gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem Prozess der Staatenberichte, die vom 26. bis 28. Juni 2002 in Genf stattfand;

17. *legt dem Ausschuss nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

20. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten nahe, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

21. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

22. *begrüßt es*, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

¹²⁵ Ebd., Siebenhundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38), Anhang.

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/179

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹²⁶.

57/179. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁷ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹³¹, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³³ sowie auf das Ergebnisdokument der Sondertagung der General-

versammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹³⁴,

eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen wegen verletzter Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt erschweren,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Teilen des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹³⁵,

betonend, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

eingedenk der Resolution 2002/52 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002¹³⁶,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert, und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

unterstreichend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gehören,

¹³⁴ Resolution S-23/3, Anlage.

¹³⁵ E/CN.4/2002/83, Ziffern 21-37.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁷ Resolution 217 A (III).

¹²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹²⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³² Siehe Resolution 48/104.

¹³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.